

**Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein
vom 03. April 2009***

Der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), sowie des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 24. Januar 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, eine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung hat Gültigkeit für die gesamte Ortslage der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein. Der Lageplan im Maßstab 1: 10.000 ist Bestandteil der Satzung

**§ 3*
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 6.698 € (in Worten: Sechstausendsechshundertachtundneunzig) festgesetzt.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Ortsgemeinde Heidesheim über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 02. März 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidesheim, den 30. März 2009

(Jens Lothar Hessel)
Ortsbürgermeister

* in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. April 2018